

Lesefassung

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

vom 01.03.2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflusssrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) der Fläche außerhalb der Fahrbahn gemäß Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) (=Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, die Radwege, Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen sowie die selbstständigen Gehwege und die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege)

oder

b) bei Straßen gemäß Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) ohne Gehweg, ohne gemeinsamem Geh- und Radweg sowie ohne Radweg einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen und Grünstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und

Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 26.09.2011, zuletzt geändert durch Satzung i.d.F. vom 14.05.2018 außer Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 01.03.2021

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

gez. Hans Schaberl
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
vom 01.03.2021
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

Straßenreinigungsverzeichnis

Straße	im Ort	Bemerkung
Adalbert-Stifter-Str.	Vagen	
Ahornallee	Westerham	
Aiblinger Str.	Westerham	
Altenburg		
Am Angerberg	Westerham	
Am Berg	Feldkirchen	
Am Bucklberg	Feldkirchen	
Am Eichberg	Feldkirchen	
Am Gries	Feldolling	
Am Kapellenbach	Westerham	
Am Kellerberg	Feldkirchen	
Am Kreut	Westerham	
Am Mühlbach	Westerham	
Am Saum	Feldkirchen	
An der Bahn	Westerham	
An der Mangfall	Feldolling	
Anton-Vogt-Str.	Vagen	
Aschbach		
Aschhofen		
Aschhofener Str.	Großhöhenrain	
Auenstr.	Vagen	
Bachlände	Feldkirchen	
Bachweg	Westerham	
Bahnhofstr.	Westerham	
Bergblick	Feldkirchen	
Bergstr.	Großhöhenrain	
Birkenweg	Vagen	
Blumenweg	Feldolling	
Breitensteinstr.	Feldolling	
Brunnenweg	Feldolling	
Burgstr.	Vagen	
Dahlienweg	Westerham	
Dientzenhoferstr.	Westerham	
Dorfplatz	Feldkirchen	
Dorfstr.	Kleinhöhenrain	
Edelweißstr.	Westerham	
Eichenstr.	Vagen	
Enzianweg	Westerham	
Faganenstr.	Vagen	
Falkensteinerstr.	Vagen	
Feldkirchener Str.	Feldolling	
Fichtenstr.	Vagen	

Fischerstr.	Westerham	
Flurstr.	Feldkirchen	
Forellenweg	Feldolling	
Försterweg	Westerham	
Friedhofstr.	Vagen	
Fritz-Krause-Straße	Westerham	
Frühlingsstr.	Feldkirchen	
Ganghoferstr.	Vagen	
Gartenstr.	Westerham	
Georg-Bichler-Str.	Westerham	
Georg-Eberl-Ring	Vagen	
Gerhart-Hauptmann-Str.	Westerham	
Giglbergerweg	Feldkirchen	
Glonner Str.	Feldkirchen	
Gmeinwieser Str.	Großhöhenrain	
Goldbachstr.	Vagen	
Graf-Siboto-Str.	Vagen	
Grenzweg	Feldkirchen	
Griebelweg	Feldkirchen	
Hammer		
Haunpoldstr.	Vagen	
Hauptstr.	Vagen	
Herbststr.	Westerham	
Herxheimer Str.	Vagen	
Heubergstr.	Westerham	
Hirschbergstr.	Feldkirchen	
Hochriesstr.	Westerham	
Hofmarkstr.	Vagen	
Höhenkirchener Str.	Westerham	
Höhenrainer Str.	Feldkirchen	
Hubertusstr.	Feldkirchen	
Im Hacken	Westerham	
Im Hofpoint	Feldolling	
Im Müllerland	Feldolling	
Jägerkampstr.	Westerham	
Jägerweg	Feldkirchen	
Jahnstr.	Feldkirchen	
Kampenwandstr.	Westerham	
Kapellenstr.	Westerham	
Kiem-Pauli-Str.	Vagen	
Kirchdorfer Str.	Großhöhenrain	
Kirchstr.	Feldolling	
Kistlerweg	Vagen	
Kranzhornstr.	Westerham	
Kreuzberg	Feldkirchen	
Krügling		
Kürschnerweg	Großhöhenrain	
Lauser Str.	Großhöhenrain	
Lecherwiese	Westerham	
Leißstr.	Westerham	

Leitzachwerkstr.	Vagen	
Lena-Christ-Str.	Vagen	
Lerchenstr.	Westerham	
Lindenstr.	Vagen	
Lindenweg	Feldkirchen	
Ludwig-Erhard-Str.	Westerham	
Ludwig-Thoma-Str.	Vagen	
Luitpoldweg	Westerham	
Mangfallweg	Vagen	
Mareisring	Feldkirchen	
Miesbacher Str.	Westerham	
Mittenkirchener Str.	Vagen	
Mitterweg	Großhöhenrain	
Münchener Str.	Feldkirchen	
Naringer Str.	Westerham	
Nelkenweg	Feldkirchen	
Neuburgstr.	Vagen	
Nodererweg	Vagen	
Oberreit		
Oberwertach		
Ölbergring	Feldkirchen	
Ollinger Str.	Feldolling	
Ostlandweg	Feldkirchen	
Otto-von-Steinbeis-Str.	Westerham	
Pater-Maier-Straße	Feldkirchen	
Percha		
Peter-Rosegger-Weg	Vagen	
Pfarrer-Huber-Ring	Feldkirchen	
Poschenweg	Vagen	
Raiffeisenstr.	Westerham	
Rosenheimer Str.	Feldkirchen	
Rosenweg	Westerham	
Rotwandstr.	Westerham	
Salzstr.	Feldkirchen	
Samerstr.	Feldolling	
Schäfererweg	Großhöhenrain	
Schalchdorferstr.	Vagen	
Schierbachweg	Westerham	
Schießstattstr.	Feldkirchen	
Schlesierweg	Westerham	
Schloßstr.	Großhöhenrain	
Schloßweg	Vagen	
Schmiedgasse	Westerham	
Schöne Aussicht	Kleinhöhenrain	
Schulstr.	Feldkirchen	
Schützenstr.	Feldkirchen	
Schwimmbadstr.	Westerham	
Seehamer Weg	Vagen	
Sepp-Hilz-Str.	Vagen	
Siedlerweg	Vagen	

Sonnleitenweg	Westerham	
Spitzingstr.	Feldkirchen	
Stepheweg	Kleinhöhenrain	
Sternecker Weg	Vagen	
Sudetenweg	Feldkirchen	
Thal		
Tulpenweg	Feldolling	
Unteraufham		
Unterlaus		
Unterreit		
Unterwertach		
Vagener Str.	Feldolling	
Von-Andrian-Str.	Westerham	
Von-Eichendorff-Str.	Feldkirchen	
Wallbergstr.	Feldkirchen	
Walpersdorf		
Walter-Gessner-Str.	Westerham	
Wäslerring	Feldolling	
Weidach		
Weidacher Str.	Westerham	
Weidenweg	Westerham	
Wendelsteinstr.	Westerham	
Westerhamer Str.	Feldkirchen	
Westermeyerstr.	Feldkirchen	
Wiesengrund	Feldolling	
Wiesenweg	Westerham	
Wilhelm-Leibl-Str.	Vagen	
Zieglerweg	Großhöhenrain	
Zugspitzstr.	Feldkirchen	
Zum Kaiserblick	Westerham	
Zur Eisweide	Westerham	
Zur Leiten	Feldkirchen	
Zur Rainleiten	Höhenrain	
Zur Wuhr	Westerham	

Bemerkungen:

Gem. § 4 besteht die Reinigungs- bzw. Sicherungspflicht bei allen öffentlichen Straßen dieser Verordnung innerhalb der geschlossenen Ortslage.